

CHRISTIAN BECKER

Gefährdungsschaden und
betriebswirtschaftliche
Vermögensbewertung

Jus Poenale

18

Mohr Siebeck

JUS POENALE
Beiträge zum Strafrecht

Band 18



Christian Becker

Gefährdungsschaden und betriebswirtschaftliche Vermögensbewertung

Eine Kritik der objektiv-wirtschaftlichen
Schadenslehre

Mohr Siebeck

Christian Becker, geboren 1977; Studium der Rechtswissenschaften und Promotion an der Universität Hamburg; Referendariat am Hanseatischen Oberlandesgericht; Habilitation an der Bucerius Law School (Hamburg); seit 2019 Professor für Strafrecht, Strafprozessrecht und Rechtsphilosophie an der Stiftung Europa-Universität Viadrina in Frankfurt/Oder.

Gedruckt mit Unterstützung des Förderungsfonds Wissenschaft der VG WORT.

ISBN 978-3-16-155896-2 / eISBN 978-3-16-155897-9

DOI 10.1628/978-3-16-155897-9

ISSN 2198-6975 / eISSN 2568-8499 (Jus Poenale)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <http://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2019 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck in Tübingen aus der Garamond gesetzt, auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Spinner in Ottersweier gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Die vorliegende Arbeit wurde im Oktober 2016 an der Bucerius Law School in Hamburg als Habilitationsschrift eingereicht. Rechtsprechung und Literatur aus dem Zeitraum zwischen Einreichung und Drucklegung des nun vorliegenden Manuskripts wurden in den Fußnoten punktuell eingearbeitet.

Mein großer Dank gebührt an dieser Stelle meinem akademischen Lehrer *Thomas Rönnau*. Er hat mich in den ersten Jahren meiner Tätigkeit an seinem Lehrstuhl ausgebildet und mir im weiteren Verlauf dann den Freiraum dafür gewährt, mit dem Erlernten auch wissenschaftliche Wege zu beschreiten, die etwas abseits von seinem eigenen Hauptbetätigungsfeld liegen. *Thomas Rönnau* hat immer großes Interesse an allen meinen Forschungen gezeigt und sie stets durch kritische Nachfragen gefördert. Mein heutiger Zugang zur Rechtswissenschaft ist wesentlich Ausdruck des in meiner Ausbildung erlernten Arbeitsethos, der jedes Argument konsequent und unnachgiebig auf die zu Grunde liegende Legitimation befragt.

Herzlich danken möchte ich außerdem *Karsten Gaede* und *Andreas Ransiek* für die zügige Anfertigung des Zweit- bzw. Drittgutachtens sowie dem Verlag Mohr Siebeck – namentlich Herrn *Franz-Peter Gillig* und Frau *Ilse König* – für die Aufnahme in die Reihe *Jus Poenale* sowie für die unkomplizierte Zusammenarbeit. Die VG Wort hat den Druck mit einem großzügigen Zuschuss gefördert.

Gewidmet ist diese Arbeit *Pierre Menard*, dessen Werk eine besondere Inspirationsquelle für meine rechtswissenschaftliche Forschung ist.

Hamburg, im April 2019

Christian Becker

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
A. Einleitung	1
B. Die aktuelle Diskussion zu Gefährdungsschaden und bilanziellen Verfahren	5
I. Ausgangslage zu Beginn des Jahrtausends	5
II. Die Entwicklung in der Judikatur	9
1. BGHSt 51, 100 („Kanter“)	9
2. Die Reaktion des 1. Strafsenats auf die „Kanter-Entscheidung“	11
3. Die Entscheidungen des BVerfG	14
a) Kammerbeschluss	14
b) BVerfGE 126, 170 („Juni-Beschluss“)	15
c) BVerfGE 130, 1 („Al Qaida“)	19
4. Die Rezeption durch den BGH	21
III. Literatur	24
IV. Vorläufige Würdigung des Befunds und weitere Vorgehensweise der Untersuchung	27
C. Strafrechtliche Vorüberlegungen: Der Verletzungserfolg als perfekte Außenweltveränderung	37
I. Zum Wesen des objektiven Tatbestandes	37
II. Verletzungs- und Gefährdungserfolg	38
D. Die Relevanz betriebswirtschaftlicher Bewertungen bei der strafrechtlichen Schadensfeststellung	45
I. Geld und Zukunftsbezug: Die monetarisierte Wirtschaft	46

II.	Die prognostische Bewertung in der Investitionstheorie	52
1.	Der Barwert	52
2.	Annahmen in der Investitionstheorie	54
a)	Vollkommener und effizienter Kapitalmarkt	55
b)	Investitionen unter Sicherheit	58
c)	Investitionen unter Risiko bzw. Unsicherheit	58
3.	Gegenwärtige Zukunft und zukünftige Gegenwart: ein teuflischer Unterschied?	61
III.	Nützlichkeit oder Verbindlichkeit wirtschaftswissenschaftlicher Verfahren: Das Recht zwischen normativer Schließung und kognitiver Offenheit	68
1.	Rechtsanwendung als Subsumtion	70
2.	Der rechtstheoretische Tatsachenbegriff	73
a)	Empirische Tatsachen	74
b)	Soziale Tatsachen	75
c)	Das geltende Recht als Sonderfall	78
3.	Soziale Tatsachen als mit dem Recht kollidierende Normen	79
4.	Das Recht zwischen kontrafaktischer Geltung und Funktionalität	83
5.	Die Unterscheidung von Tatsache und Rechtsnorm als rechtliche Unterscheidung	85
6.	Investitionstheoretische Bewertungen und strafrechtlicher Verletzungserfolg	90
E.	Die unaufhebbaren Widersprüche beim Gefährdungsschaden	95
I.	Die Figur des Gefährdungsschadens: eine kritische Rekonstruktion	95
1.	Die Entwicklung in der Rechtsprechung des RG	96
2.	Das „Synonymitätsproblem“ bei der Definition des Gefährdungsschadens	99
a)	Die These: Synonymität von Schaden, Verlust und Wertminderung im Rahmen des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs	99
b)	Kein Gegenargument aus § 263 Abs. 3 S. 2 Nr. 2 StGB	104
3.	Der Bezugspunkt der Gefährdung: Das Definitionsproblem	107
a)	Die Notwendigkeit des endgültigen Schadens als einer gegenüber dem tatbestandsmäßigen Schaden eigenständigen (Unter-)Kategorie	109
aa)	Insbesondere: Der Substanzverlust	109
bb)	Die Prognoseabhängigkeit als Kriterium	115

cc) Das Schadensmerkmal als metrischer/ quantitativer Begriff?	116
b) Definitionsproblem, Bezifferung und Scheingenauigkeit	120
4. Tautologischer Ausgangspunkt und unzureichende Restriktionsbemühungen	124
a) Die konkrete Gefahr als unzureichende Einschränkung	124
b) Beherrschbarkeit und Unmittelbarkeit	125
c) Evidenz	129
5. Zusammenfassende kritische Würdigung zum Gefährdungsschaden	133
II. Die Unmittelbarkeit der Kompensation/ Der Saldierungszeitpunkt	136
1. Entwicklung in der Rechtsprechung und affirmative Rezeption im Schrifttum	138
2. Kritik am Unmittelbarkeitsprinzip im jüngeren Schrifttum	142
3. Eigene Kritische Würdigung	144
III. Zusammenfassung	147
F. Der individuell-objektive Schadensbegriff	149
I. Die Geldwertbetrachtung als Grundlage des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs	153
II. Inkonsistenzen: Geldwertkontinuität als hypostasierter objektiver Zweck des Vermögenseinsatzes	156
III. Der Ausgangspunkt des individuell-objektiven Schadensbegriffs	167
1. Zur Eingrenzung der relevanten Fragestellungen	168
2. Vermögen zwischen Bestandsorientierung und Wertsumme	169
3. Die irreduzible Bedeutung subjektiver Faktoren bei der Vermögensbewertung	177
4. Die Voraussetzungen einer schadensausschließenden Zweckerreichung	185
a) Grundsätzliches	185
b) Zweck- bzw. Motivbündel	195
c) Das täuschungsbedingte Hervorrufen von Zwecksetzungen	197
d) Insbesondere: Vorspiegelung werterhöhender Eigenschaften („echter“ bzw. „unechter“ Erfüllungsbetrug)	202
e) Zusammenfassung zum Merkmal der Zweckerreichung	209

5. Die „sonst zumutbare Verwendung“ der Gegenleistung	210
a) Der Wiederverkauf als stets „zumutbare andere Verwendung“	211
aa) Grundlagen	211
bb) Wiederverkaufswert und „intersubjektive Wertsetzung“	214
b) Ersatzansprüche	216
IV. Verteidigung gegen zu erwartende Einwände	220
1. Verschleifung	220
2. Schutz der Dispositionsfreiheit	221
3. Individuell-objektiver Schadensbegriff und „Affektionsinteressen“	228
V. Die individuellen Komponenten der herrschenden Schadenslehre und ihr Verhältnis zum individuell-objektiven Schadensbegriff	231
1. Die Zweckverfehlungslehre	232
a) Zweckverfehlung und unbewusste Selbstschädigung	232
b) Kritische Würdigung der Zweckverfehlungslehre	236
2. Der individuelle Schadenseinschlag	242
a) Individueller Schadenseinschlag beim Betrug	244
aa) Der „Melkmaschinenfall“	244
bb) Zeitschriftenabonnements/Beitritt zum Buchclub	246
cc) Obergerichtliche Rechtsprechung zum Betrug beim Gebrauchtwagenkauf	248
dd) Betrügerische Vermittlung von Kapitalanlagen und aliud-Rechtsprechung	250
ee) Zusammenfassende Würdigung	251
b) Individueller Schadenseinschlag bei der Untreue	251
aa) Der „individuell-objektive“ Schadensbegriff bei § 266 StGB	252
bb) Exemplifizierung anhand von Beispielen	257
(a) Haushaltsuntreue	257
(b) OLG Hamm NStZ 1986, 119	260
(c) Notaruntreue durch Beurkundung betrügerischer Immobilien-geschäfte	261
(d) Stiftungsuntreue	262
(e) Vermögensnachteil bei treuwidriger Durchführung eines Architektenvertrages	263
(f) Untreue durch den Vorstand eines Journalistenverbandes	266
VI. Zusammenfassung zum Merkmal des Vermögensschadens	267

G. Der Vermögensschaden bei Risikogeschäften nach dem individuell-objektiven Schadensbegriff	269
I. Der Begriffskern der Vermögensverletzung: die aufgrund gegenwärtiger Umstände feststehende zweckverfehlende Vermögensminderung	270
1. Prognosen, keine Tatsachen	270
2. Konsequenz: Der herkömmlich sog. endgültige Schaden als einzig anzuerkennender Schaden	273
II. Die Behandlung der Risikogeschäfte	278
1. Vermögensschaden bei der betrügerischen bzw. treuwidrigen Kreditvergabe	278
a) Zweckerreichung und Zweckverfehlung bei der Darlehensvergabe	279
aa) Betrug	279
bb) Untreue	289
b) „Nachfolgende“ Zweckverfehlung als Schaden und objektive Zurechnung	291
c) Sonst zumutbare Verwendung	295
d) Einzelne Fälle	299
2. Vermögensschaden bei Kapitalanlagegeschäften	306
a) Kapitalanlagen i. w. S.	307
b) Kapitalanlagen i. e. S.	309
aa) Zweckerreichung	310
(a) Betrug	311
(b) Untreue	316
bb) Sonst zumutbare Verwendung	319
cc) Einzelfälle	321
(a) Vermögensschaden bei Waretermingeschäften	321
(b) Die Fortführung der aliud-Rechtsprechung	324
(c) BGH NStZ 2014, 318 ff. – „Inhaberschuldverschreibungen“	326
(d) BGHSt 53, 199 ff. (Schneeballsysteme)	330
H. Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse und Schlussbemerkung	333
Literaturverzeichnis	337
Sachregister	361

A. Einleitung

Ausgangspunkt der vorliegenden Untersuchung sind Fälle des sog. Gefährdungsschadens bei Kreditgewährungen und Kapitalanlagegeschäften, also bei den häufig vor allem im Untreuekontext sog. Risikogeschäften.¹ Die herrschende Meinung hat ihre Vorgehensweise bei der Schadensermittlung in diesen Konstellationen im Zuge der jüngeren Kontroverse um den Gefährdungsschaden² erneut deutlich gemacht: Im Rahmen des sog. Prinzips der Gesamtsaldierung ist der Gegenwartswert des Zahlungsanspruchs zu ermitteln, den der Kreditgeber/Anleger aus dem vertraglichen Synallagma erwirbt, und zwar bezogen auf den Zeitpunkt unmittelbar nach der Verfügung bzw. Pflichtverletzung. Weil der Saldierungszeitpunkt demnach entweder der Vertragsschluss oder aber spätestens die Auszahlung der Darlehensvaluta bzw. die Einzahlung des Anlagekapitals ist, erfordert diese Methode der Schadensermittlung letztlich eine Prognose der über die Vertragslaufzeit zu erwartenden Zahlungen.³

Als das BVerfG in seinem viel beachteten Beschluss aus dem Juni 2010 zu Art. 103 Abs. 2 GG und § 266 StGB⁴ den Gefährdungsschaden in seiner vorstehend umrissenen Gestalt für grundsätzlich verfassungskonform erklärte, ist ihm nicht verborgen geblieben, dass Voraussagen über zukünftige Zahlungsströme ein schwieriges Geschäft sein können. Bei *Lubmann* heißt es in diesem Sinne (zu Prognosen im Allgemeinen):

„Empirisch gesicherte Prognosen sind, wenn man die Standards der dafür zuständigen Wissenschaften zugrunde legen würde, fast immer unmöglich.“⁵

Auch das Dilemma, mit dem sich das Recht konfrontiert sieht, sobald es bei seinen Entscheidungen auf Prognosen angewiesen ist, hat *Lubmann* prägnant auf den Punkt gebracht:

„Die Wissenschaft hilft sich mit (korrigierbaren) Prognosen, das Recht dagegen mit (unkorrigierbaren) Entscheidungen.“⁶

¹ Grundlegend zu Risikogeschäften *Hillenkamp*, NStZ 1981, 161 ff.; monographisch *Waßmer*, Untreue, *passim*; weiterführende Nachw. bei *Schünemann*, in: FS Frisch, S. 837, 849 m. Fn. 48.

² Siehe unten B. II.

³ Zusf. *Schünemann*, in: FS Frisch, S. 837, 851.

⁴ BVerfGE 126, 170 ff.

⁵ *Lubmann*, Recht, S. 381.

⁶ *Lubmann*, Recht, S. 383.

Schon diese beiden Formulierungen werfen ein Schlaglicht auf das Problem, das durch die jüngste verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum Gefährdungsschaden entsteht und das den Ausgangspunkt für die hier vorliegende Untersuchung bildet. Denn das BVerfG hat bekanntlich gefordert, dass die bei der Schadensfeststellung notwendig werdenden Prognosen zumindest in komplexen Fällen unter Hinzuziehung sachverständiger Hilfe vorgenommen werden sollen.⁷ Das aus der Struktur des Gefährdungsschadens resultierende Prognoseproblem soll demnach also dort, wo es besonders gravierend ist, in erster Linie durch nichtjuristische wissenschaftliche Expertise bewältigt werden.

Wenn *Luhmann* aber richtig lag, dann sind wissenschaftliche Prognosen jedenfalls nicht ohne weiteres ein Garant für ein solches Maß an Bestimmtheit, dass dadurch der Spagat zwischen der Anerkennung eines lediglich quantitativen Unterschieds zwischen endgültigem Schaden und Gefährdungsschaden und der gleichzeitigen Aufrechterhaltung der qualitativen Unterscheidung von Verletzung und Gefahr ohne gravierende Blessuren gelingt.⁸ Eine Kernthese dieser Untersuchung besteht darin, dass dieser Spagat nie gelungen ist und letztlich nicht gelingen kann. Indem das Strafrecht im Rahmen des Gefährdungsschadens die – in wirtschaftlichen Kontexten völlig plausible – Prämisse anerkannt hat, dass zukünftig drohende Verluste gegenwärtige Verluste begründen können, hat es auch die Begründung der Verletzung aufgrund der Gefahr zugelassen.

Der Gefährdungsschaden kann nicht einfach abgeschafft werden. Diese sinngemäß auf *Thomas Fischer* zurückgehende Aussage⁹ birgt viel Richtiges in sich. Es ist fraglos eine Tatsache, soweit wir allen Nebel, der dieses große und schwierige Wort umgibt,¹⁰ ignorieren und es in einem alltagssprachlichen Sinne verwenden, dass im Wirtschaftsleben ein zukünftig drohender Verlust bereits zu einer gegenwärtigen Wertminderung führen kann. Wertberichtigungen oder Abschreibungen aufgrund zukünftig erwarteter Entwicklungen sind im Wirtschaftsleben ubiquitär. Es liegt nahe, dass der im Ausgangspunkt wirtschaftliche Vermögensbegriff des Strafrechts diese Tatsache reflektiert. Und so wurde und wird der Gefährdungsschaden bis heute meist als mehr oder weniger zwingende Konsequenz des wirtschaftlichen Ausgangspunktes beim Vermögensbegriff aufgefasst.

Das führt zu einer Frage, die einen weiteren Hauptaspekt der vorliegenden Untersuchung ausmacht: Worin besteht eigentlich jenes wirtschaftliche Element, das den Vermögensbegriff seit vielen Jahrzehnten als kaum mehr hinterfragtes Paradigma prägt, inwiefern handelt es sich dabei um eine objektive und nicht-normative Kategorie? Gerade in den Wirtschaftswissenschaften ist weit-

⁷ Näher unten B. 3. b).

⁸ Dazu unter E. I. 3. a) cc) und E. I. 3. b).

⁹ Vgl. *ders.*, NStZ-Sonderheft 2009, 8, 11 sowie StV 2010, 95, 98f.

¹⁰ Weiterführend *Hilgendorf*, *Tatsachenaussagen*, S. 43ff.

gehend anerkannt, dass subjektive Elemente bei der Bewertung von Vermögen irreduzibel sind. Somit könnte sich die Suche des Vermögensstrafrechts nach Orientierung in einer zunehmend komplexen wirtschaftlichen Umwelt auch deshalb als schwierig erweisen, weil eine Schadenslehre, in der Bewertungen an sich objektiv sein und subjektive Elemente nur ausnahmsweise zum Tragen kommen sollen, mit den in dieser Umwelt vorzufindenden disparaten, von unterschiedlichen normativen Annahmen und Präferenzen abhängigen Methoden vermutlich wenig anfangen kann. Insofern ist die vorliegende Untersuchung auch und vor allem ein Versuch, die Arbeit an jener „mittleren Linie zwischen totaler Objektivierung und reiner Subjektivierung“ des Schadensbegriffs¹¹ wieder aufzunehmen, die nach meinem Empfinden in der jüngeren Vergangenheit etwas nachgelassen hat. Diese Linie wird hier teilweise neu vermessen. Insofern müssen freilich etwaige spätere Arbeiten ihren Verlauf durch Fallgruppen wie z. B. den Abrechnungs-, Submissions- oder Anstellungsbetrug sowie – bei § 266 StGB – die Bildung „schwarzer Kassen“ zeigen.

Was den Vermögensschaden bei Risikogeschäften angeht, wird der Gefährdungsschaden in dieser Arbeit in dem Sinne „abgeschafft“, als Gründe dafür präsentiert werden, die einschlägigen Fallgestaltungen nicht – jedenfalls nicht in derselben Weise wie bisher – unter die Erfolgsmerkmale der §§ 263, 266 StGB zu subsumieren. Das war keineswegs von Anfang an die Zielsetzung, zumal ich mich bereits frühzeitig als Befürworter der „selbstverständlichen“ Anerkennung dieser Rechtsfigur positioniert hatte.¹² Aber im Verlauf der Untersuchung sind die teils altbekannten, teils neuen oder zumindest neu akzentuierten Argumente gegen den Gefährdungsschaden deutlich in den Vordergrund getreten, wozu auch beigetragen haben mag, dass die vom BVerfG vorgesehenen außerjuridischen Bewertungsverfahren zwar nicht unbedingt mit den „Prognosen“ durch Kartenlegen vergleichbar sind,¹³ dass aber sehr wohl berechtigte Zweifel an ihrer Bestimmtheit verbürgenden Qualität begründbar sind. Die demnach weiterhin ungelösten Prognoseprobleme beim Gefährdungsschaden haben dann einen bemerkenswerten Perspektivwechsel herbeigeführt: Was spricht eigentlich *für* die Anerkennung von Gefährdungsschäden als tatbestandsmäßige Unrechtserfolge eines Vermögensverletzungsdelikts? Es ist dies, wie bereits angedeutet, in erster Linie der bisweilen durchaus eher diffuse Verweis auf den wirtschaftlichen Vermögensbegriff und jene eingangs erwähnte Tatsache, dass in wirtschaftlichen Zusammenhängen nunmal gegenwärtige Verluste aus zukünftig drohenden Verlusten folgen können.

¹¹ *Samson*, in: SK-StGB, § 263 Rn. 155.

¹² *Becker*, HRRS 2009, 334, 336.

¹³ So – etwas drastisch – *Hoefner*, Überschuldung, S. 174 m. w. N., der in seiner Arbeit frühzeitig (freilich in abweichendem Kontext) die Probleme der Übertragung formalisierter Bewertungsverfahren auf das Strafrecht erkannt hat.

Weil nun aber aus Tatsachen niemals ohne weiteres Rechtsfolgen abgeleitet werden können, liegt es angesichts der seit Jahrzehnten nicht überzeugend gelösten gravierenden Probleme bei einer strafrechtlichen Anforderungen genügenden Eingrenzung des Gefährdungsschadens nahe, einmal die umgekehrte Arbeitshypothese zu formulieren: Angesichts der deutlich überwiegenden straf- und verfassungsrechtlichen Argumente *gegen* den Gefährdungsschaden kann diese Rechtsfigur allenfalls und nur dann anerkannt werden, wenn anderenfalls inakzeptable Strafbarkeitslücken entstünden. Das ist letztlich auch das einzig valide positive Argument *für* den Gefährdungsschaden, das sich aus dem Hinweis auf den wirtschaftlichen Vermögensbegriff ableiten lässt. Obwohl aber die Annahme solcher Strafbarkeitslücken eine gewisse Plausibilität mit sich bringt, weil die Bedeutung der Zukunftsorientierung in der modernen Wirtschaft erheblich ist, zeigt sich, dass ein Vermögensstrafrecht, das seine Funktion als subsidiäre *ultima ratio* ernst nimmt, letztlich auf diese Rechtsfigur verzichten kann.

B. Die aktuelle Diskussion zu Gefährdungsschaden und bilanziellen Verfahren

I. Ausgangslage zu Beginn des Jahrtausends

Um die Jahrtausendwende schienen die Verhältnisse in der Welt des Gefährdungsschadens noch weitgehend geordnet zu sein.¹ Die Rechtsprechung hielt die Annahme eines vollendeten Betrugs für nicht näher erörterungsbedürftig,

„wenn die täuschungsbedingte Gefahr des endgültigen Verlusts eines Vermögensbstandteils zum Zeitpunkt der Verfügung so groß ist, dass sie schon jetzt eine Minderung des Gesamtvermögens zur Folge hat“.²

Dass bei der Untreue „[e]in Nachteil [...] bereits in einer konkreten, wirtschaftlich schon zu einer Minderbewertung führenden – also schadensgleichen – Vermögensgefährdung liegen“ könne,³ war aus Sicht des BGH ebenfalls keine zu begründende These, sondern lediglich eine deklaratorische Feststellung. Tatsächlich konnte der Gefährdungsschaden zu jener Zeit bereits auf eine mehr als 100-jährige Geschichte in der strafgerichtlichen Judikatur zurückblicken,⁴ was die Selbstverständlichkeit, mit der diese Rechtsfigur angewendet wurde, nachvollziehbar macht. Kaum etwas ließ hingegen erwarten, dass nur wenige Jahre später eine Kontroverse darüber ausbrechen würde, ob der Gefährdungsschaden „entbehrlich“ und in Wahrheit ein „Scheinproblem“⁵ sei.⁶

¹ Vgl. die ähnliche Beobachtung von C. Dannecker, NSStZ 2016, 318, 318.

² BGH NSStZ 2004, 264, 265.

³ BGHSt 44, 376 = NJW 1999, 1489, 1491 („Fall Diestel“).

⁴ Zu den ersten einschlägigen Judikaten des Reichsgerichts unten E. I. 1.

⁵ So die vielfach aufgegriffene Formulierung in BGHSt 53, 199 = NSStZ 2009, 330, 331, wobei der 1. BGH-Strafsenat die Bezeichnung als „Scheinproblem“ wörtlich zitiert von *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, 1. Aufl. 2006, § 263 Rn. 718; siehe aber kurz zuvor bereits derselbe Senat in BGH NJW 2008, 2451, 2452.

⁶ Von einer „ungewöhnlichen Dynamik“ der Entwicklung spricht insoweit zu Recht *Schlösser*, NSStZ 2012, 473, 476; siehe auch *Ensenbach*, Prognoseschaden, S. 87; etwas übertrieben ist hingegen die Behauptung, der Gefährdungsschaden sei bis heute „keiner Definition zugeführt“ und werde erst seit der (sogleich referierten) Rechtsprechung des 1. Strafsenats diskutiert, so aber *Hinrichs*, wistra 2013, 161, 161. Dabei werden zumindest zwei grundlegende Monographien (von *Hefendehl* und *Riemann*) sowie eine Reihe weiterer literarischer Bemühungen zur Restriktion des Gefährdungsschadens ignoriert. Richtig ist allein, wie sich später noch zeigen wird, dass mindestens ein Grundproblem des Gefährdungsschadens bis heute weitgehend ungelöst geblieben ist.

Auch im Schrifttum waren grundsätzliche Zweifel an der Berechtigung des Gefährdungsschadens jedenfalls beim Betrug kaum zu verzeichnen.⁷ *Tiedemann* schreibt in seiner Kommentierung im Jahr 1999, dass

„für eine wirtschaftliche (und ökonomisch-juristische) Auffassung im Grundsatz nicht bezweifelt werden [kann], dass neben dem völligen Verlust einer Vermögensposition auch ihre Gefährdung eine Vermögensminderung und damit einen Vermögensschaden darstellen kann“.⁸

Bei *Cramer* heißt es unmissverständlich:

„Ein Vermögensschaden ist nicht nur die effektive, rechnerisch nachweisbare Vermögensminderung, sondern u.U. auch schon die bloße konkrete Gefährdung [...] von Vermögenswerten, wenn sie nach wirtschaftlicher Betrachtung bereits eine Verschlechterung der gegenwärtigen Vermögenslage bedeutet“.⁹

Zwar wurden in der Literatur in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts verschiedentlich Versuche unternommen, die Rechtsfigur des Gefährdungsschadens in ihrem Anwendungsbereich zu begrenzen.¹⁰ Aber grundsätzliche Zweifel an ihrer Legitimation waren doch die Ausnahme. Das gilt eindeutig im Bereich des Betrugs, wo ausschließlich *Naucke* sich kategorisch gegen die Anerkennung des Gefährdungsschadens stellte.¹¹ Aber auch bei der Untreue, wo die Anerkennung des Gefährdungsschadens aufgrund der drohenden Vorverlagerung in den Bereich des bei § 266 StGB straflosen Versuchs sowie mit Blick auf die im Vergleich zu § 263 StGB fehlenden zusätzlichen subjektiven Voraussetzungen stärker problematisiert wurde, fanden sich kaum Stimmen, die daraus explizit die Forderung ableiteten, auf die Rechtsfigur vollständig zu verzichten.¹²

⁷ Siehe nur *Rotsch*, ZStW 2005, 577, 582f., der es als „unbestritten“ bezeichnet, dass die Gefährdung einer Vermögensposition einen Vermögensschaden darstellen könne.

⁸ *Ders.*, in: LK-StGB, 11. Aufl. 1999, § 263 Rn. 168.

⁹ *Ders.*, in: Schönke/Schröder, StGB, 26. Aufl. 2001, § 263 Rn. 143.

¹⁰ Vgl. zu den im Rahmen des Betruges vertretenen Konzepten *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, § 263 Rn. 596ff.; für die Untreue eingehend jüngst *Gäbler*, Gefährdungsschaden, S. 222ff.

¹¹ *Naucke*, Zur Lehre vom strafbaren Betrug, S. 80ff., S. 185ff. und *passim*, wo Art. 103 Abs. 2 GG ein Gebot zu einer streng subjektiv-historischen Auslegung entnommen und somit der Tatbestand des Betruges letztlich auf seine ursprüngliche Interpretation im PrStGB beschränkt wird; zur Kritik siehe etwa *Cramer*, Vermögensbegriff, S. 30f.; *Hefendehl*, Vermögensgefährdung, S. 68ff.; im Ergebnis *Naucke* weitgehend zust. *Bung*, in: Jenseits des rechtsstaatlichen Strafrechts, S. 363ff.; weitgehend krit. auch bereits *Watzka*, Vermögensgefährdung, S. 65ff.

¹² Repräsentativ *Perron*, in: FS Tiedemann, S. 737ff., der zwar stärkere Restriktionen fordert, einen gänzlichen Verzicht jedoch ablehnt; insoweit im Ergebnis ebenfalls ohne letzte Konsequenz bereits *Dierlamm*, NStZ 1997, 534, 535: „Die vom Betrug auf die Untreue übertragene Dogmatik zur schadensgleichen Vermögensgefährdung bedarf der kritischen Überprüfung. Jedenfalls müssen an die Konkretheit der Vermögensgefährdung so hohe Anforderungen gestellt werden, daß einer weiteren Tatbestandserosion Einhalt geboten wird“; unklar

Im folgenden Abschnitt möchte ich zunächst nachzeichnen, wie aus dieser doch einigermaßen konsolidierten Ausgangslage heraus innerhalb kürzester Zeit eine Diskussion über die Berechtigung des Gefährdungsschadens entstehen konnte, in deren Verlauf der Zweite Senat des BVerfG in seinem inzwischen berühmten Juni-Beschluss¹³ die Rechtsfigur grundsätzlich akzeptierte, für die Feststellung von Gefährdungsschäden jedoch angesichts bestehender Prognose- und Bewertungsprobleme, jedenfalls in komplexen Fällen, die Hinzuziehung sachverständiger Hilfe einforderte. Ich werde dabei zu zeigen versuchen, dass diese Diskussion Unsicherheiten über die Grundlagen des Gefährdungsschadens und zumindest teilweise auch der Schadensdogmatik insgesamt zu Tage gefördert hat,¹⁴ die in den vergangenen Jahrzehnten unter einer doch weitgehend ruhigen Oberfläche verborgen waren. Das letztlich ebenso banale wie ungelöste Problem des Gefährdungsschadens besteht darin, dass ein gegenwärtig eingetretener Verletzungserfolg auf die Prognose einer zukünftigen Entwicklung gestützt werden muss, was zu eklatanten Widersprüchen im Verhältnis zur strafrechtlichen Deliktslehre führt.¹⁵ Diese einigermaßen offensichtlichen Friktionen hat weder die Rechtsprechung noch das strafrechtliche Schrifttum gänzlich verkannt;¹⁶ sie wurden aber – so die hier zu entwickelnde These – hingenommen aufgrund der Wahrnehmung des Gefährdungsschadens als scheinbar unausweichliche Konsequenz des wirtschaftlichen Ausgangspunktes beim Vermögens- und Schadensbegriff.¹⁷

Weil nun aber die für die Schadensermittlung zu prognostizierenden Entwicklungen in vermögensstrafrechtlichen Fällen mit wirtschaftsstrafrechtlichem Bezug¹⁸ äußerst komplex und hochgradig unvorhersehbar sein können,

etwa auch *Beulke*, in: FS Eisenberg, S. 244, 263: aufgeben oder jedenfalls an strengere Voraussetzungen binden.

¹³ BVerfGE 126, 170 = NJW 2009, 3210.

¹⁴ *Saliger*, in: FS Samson, S. 455: Es geht um „Grundsätzliches“.

¹⁵ Diese finden ihren Ausdruck in dem seit jeher gegen den Gefährdungsschaden vorgebrachten Argument, dessen Anwendung würde Verletzungs- in Gefährdungsdelikte umdeuten, hierzu statt Aller (für die Untreue) *Dierlamm*, in: MüKo-StGB, § 266 Rn. 226.

¹⁶ Eingehend erörtert bei *Hefendehl*, Vermögensgefährdung S. 128 ff., der die Notwendigkeit eines qualitativen Unterschieds zwischen Verletzungs- und Gefährnungsdelikten betont (S. 131), gleichwohl aber in seinem Plädoyer für die Berechtigung des Gefährdungsschadens weitgehend Erwägungen aus der Dogmatik der konkreten Gefährnungsdelikte heranzieht.

¹⁷ Siehe zu diesem Zusammenhang nur *Rotsch*, ZStW 117 (2005), 577, 583; *Satzger*, in: SSW-StGB, § 263 Rn. 237: „zwingend“; weitere Nachw. unten Abschnitt E. (Fn. 174).

¹⁸ In dieser Arbeit sind mit der Bezeichnung „wirtschaftsstrafrechtlich“ vereinfachend solche Konstellationen im Zusammenhang mit den allgemeinen Vermögensdelikten der §§ 263, 266 StGB gemeint, bei denen aufgrund der Komplexität des Sachverhalts materiellrechtliche bzw. prozessuale Schwierigkeiten insbesondere mit Blick auf das Schadensmerkmal bestehen. Das ist eine speziell auf den Gegenstand der Untersuchung zugeschnittene Begriffsbildung, die zwar gewisse Anleihen beim (weitgehend überkommenen) prozessual-kriminalistischen Begriff des Wirtschaftsstrafrechts nimmt, jedoch im Übrigen nicht in Konkurrenz zu den herkömmlich diskutierten Begriffsbildungen steht, vgl. zu dieser Diskussion einleitend *Tiedemann*, Wirtschaftsstrafrecht AT, Rn. 59 ff.

zeigt sich deutlich die notorische Unbestimmtheit jenes wirtschaftlichen Elements,¹⁹ das die strafrechtliche Diskussion seit vielen Jahrzehnten als kaum noch hinterfragtes Paradigma beherrscht. Ein Beispiel für in diesem Sinne komplexe Sachverhalte bietet der Fall „West LB/Sengera“ bzw. „West LB/Boxclever“.²⁰ Hier diene der potenziell ungetreu vergebene Kredit, dessen Volumen 800 Millionen GBP betrug, zur Finanzierung einer Fusion zweier Unternehmen, die im Bereich der Vermietung von Haushalts- und Unterhaltungselektronik tätig waren. Die Prognose der Rückzahlungswahrscheinlichkeit umfasste damit in der Sache nicht weniger als die Entwicklungen auf dem einschlägigen Markt/den einschlägigen Märkten über mehrere Jahre. Die Schwierigkeit einer solchen Voraussage erschließt sich angesichts einer heute weitgehend globalisierten Wirtschaft von selbst. Dass darüber hinaus insbesondere auf den Finanzmärkten in den vergangenen Jahrzehnten Strukturen von kaum mehr nachvollziehbarer Komplexität entstanden sind, die sich in einer Reihe von auf diesen Märkten gehandelten Wertpapieren spiegeln, ist seit der Finanzkrise der Jahre 2007 ff. ebenfalls hinlänglich bekannt.²¹ Wenn nun aber nicht zuletzt angesichts solcher Sachverhalte kaum mehr nachvollziehbar ist, was eigentlich das „Wirtschaftliche“ im wirtschaftlichen bzw. wirtschaftlich-juristischen Vermögensbegriff ausmacht,²² wird umso mehr legitimierungsbedürftig, weshalb sich das Strafrecht zur Wahrung dieses Ausgangspunktes in die Anerkennung der hoch problematischen Rechtsfigur des Gefährdungsschadens sollte drängen lassen.

Im Verlaufe der vorliegenden Untersuchung werde ich zu der Einschätzung gelangen, dass die vom BVerfG vorgeschlagene Vorgehensweise, wonach das skizzierte Prognoseproblem in besonders komplizierten Fällen unter Zuhilfenahme von Sachverständigen zu lösen sei, in grundsätzlicher Hinsicht auf Bedenken stößt. Es handelt sich letztlich um einen weiteren Versuch, das fehlende Fundament der wirtschaftlichen Lehre zu übertünchen, indem der – im historischen Ausgangspunkt des wirtschaftlichen Vermögensbegriffs angelegte – Eindruck erweckt wird, der Wert von Vermögensgegenständen sei ein objektiv-empirisch nachweisbares Phänomen und das Hauptproblem bei komplexen Sachverhalten sei ein solches der richtigen Erkenntnis dieses an sich objektiv vorhandenen Wertes, das letztlich durch Sachverständige adäquat bewältigt werden könne. Stattdessen wird ein näherer Blick auf jene Techniken und Verfahren, mit denen in den einschlägigen Wissenschaften die Bezifferung zukünf-

¹⁹ Siehe bereits *Becker*, HRRS 2012, 237, 238.

²⁰ BGH StV 2010, 78 m. Bspr. *Wessing*, BKR 2010, 159.

²¹ Ein knapper Überblick über die Struktur der in diesem Kontext besonders häufig thematisierten sog. Asset Backed Securities findet sich bei *Becker/Ender*, ZGR 2012, 699, 703 f.; aus dem strafrechtlichen Schrifttum hierzu außerdem etwa *Ransiek*, WM 2010, 869 ff.; *Schröder*, NJW 2010, 1169 ff.; *Park/Rütters*, StV 2011, 434 ff.

²² Zutr. kritisiert wurde die Unbestimmtheit dieser Kategorie bereits von *Hefendehl*, in: MüKo-StGB, § 263 Rn. 343.

tiger Zahlungsströme erfolgt, zeigen, dass es hier nicht um Erkenntnisse einer vorhandenen empirischen Realität geht (und letztlich auch nicht gehen kann), sondern um eine hochnormative Konstruktion, die an sehr spezifischen Rationalitätsmaßstäben, Zwecken und Bedürfnissen ausgerichtet ist. Die Unvereinbarkeit dieses normativen Hintergrunds betriebswirtschaftlicher Bewertungen mit strafrechtlichen Prämissen – die nicht identisch ist mit dem geläufigen Vorwurf der Inkompatibilität von Bilanzrecht und Strafrecht²³ – wird in letzter Konsequenz dazu führen, dass die Figur des Gefährdungsschadens ebenso grundlegend auf den Prüfstand gestellt werden muss wie Teile der sie vermeintlich legitimierenden wirtschaftlichen Vermögens- und Schadenslehre.

Zunächst wollen wir aber die jüngere Kontroverse um den Gefährdungsschaden rekonstruieren, um anhand dessen die weitere methodische Vorgehensweise dieser Untersuchung zu entwickeln. Die Debatte hatte ihren Ausgangspunkt interessanterweise in einer Entscheidung, die weniger den objektiven Tatbestand als vielmehr den (Schädigungs-)Vorsatz in Fällen des Gefährdungsschadens zum Gegenstand hatte.²⁴

II. Die Entwicklung in der Judikatur

1. BGHSt 51, 100 („Kanter“)

In der „Kanter-Entscheidung“ des 2. BGH-Strafsenates, die einen Fall der Parteienuntreue zum Gegenstand hatte,²⁵ wurde der Vermögensnachteil damit begründet,

„dass die Täter sich die Möglichkeit verschafften, die [...] Vermögenswerte als geheimen, keiner tatsächlich wirksamen Zweckbindung unterliegenden und jeder Kontrolle durch den Berechtigten entzogenen ‚Dispositionsfonds‘ zu nutzen“.²⁶

Das Ziel der Angeklagten sei es gewesen,

„die verdeckt angesammelten Vermögenswerte vor den satzungsgemäßen Organen des Landesverbands geheim zu halten, da sie die Bestimmung über die Mittelverwendung nach eigenem Gutdünken – wenn auch in einem von ihnen selbst definierten Interesse des Berechtigten – vorzunehmen wünschten“,

wodurch „eine konkrete, vom Berechtigten nicht zu kontrollierende und nur noch im Belieben der Täter stehende Möglichkeit des endgültigen Vermögens-

²³ Dazu unten B. III.

²⁴ Eingehend zur Entwicklung der Rechtsprechung zum Untreuevorsatz bis zur „Kanter-Entscheidung“ *Hillenkamp*, in: FS Maiwald, S. 323 ff.

²⁵ BGHSt 51, 100 = NJW 2007, 1760.

²⁶ BGH NJW 2007, 1760, 1764 im Anschluss an BGHSt 40, 287, 296; krit. zur Bezugnahme auf diese Entscheidung *Perron*, NStZ 2008, 517, 518, der die jeweiligen Konstellationen nicht für vergleichbar hält.

verlusts“ entstanden sei.²⁷ Die „mit hohem konspirativen Aufwand durchgeführte Entziehung der Vermögenswerte“ habe „den objektiven wirtschaftlichen Wert der Forderungen für den Berechtigten [gemindert] und [...] einen Vermögensschaden [begründet]“. Darüber hinaus sei durch die Erstellung fehlerhafter Rechenschaftsberichte ein Nachteil einerseits des Bundesverbandes „in dem konkreten Risiko des Vorenthaltens oder der Rückforderung des Zuwendungsanteils“ entstanden sowie ein weiterer „Gefährdungsschaden des Landesverbands“ aufgrund der „konkreten Gefahr [...], dass die Bundespartei Schadensersatzforderungen gegen den Landesverband geltend machen könnte“.²⁸

Initialzündung für die Kontroverse um den Gefährdungsschaden waren indes nicht diese keineswegs grundlegend neuen Erwägungen zum Nachteilsmerkmal selbst, sondern die Ausführungen des Senats zum diesbezüglichen Vorsatz. Gegen die Ansicht des LG, das angenommen hatte, „das Inkaufnehmen der Voraussetzungen einer konkreten Gefährdung erfülle auch dann das voluntative Element des Untreuevorsatzes, wenn der Täter die – als möglich erkannte – endgültige Realisierung der Gefahr vermeiden will und gerade nicht billigt“, äußerte der 2. Strafsenat „in dieser Allgemeinheit Bedenken“, weil sie „zu einer Ausweitung des ohnehin schon äußerst weiten Tatbestands der Untreue in Richtung auf ein bloßes Gefährdungsdelikt“ sowie „zu erheblichen Schwierigkeiten bei der Abgrenzung der Tatvollendung vom – nicht strafbaren – Versuch“ führen könne.²⁹ Weiter führte der Senat aus:

„Die unveränderte Übertragung des von der Rechtsprechung ursprünglich für die Bestimmung des Vermögensschadens in Sonderfällen des Betrugs entwickelten Begriffs der schadensgleichen Vermögensgefährdung [...] auf die Auslegung des Nachteilsbegriffs in 266 I StGB beachtet nicht hinreichend, dass der subjektive Tatbestand des § 263 I StGB durch das Erfordernis der Bereicherungsabsicht eine Einschränkung erfährt, welche der Tatbestand der Untreue nicht voraussetzt.“³⁰

Um diesen – im Wesentlichen dem Schrifttum zur Untreue entnommenen – Bedenken Rechnung zu tragen, schlug das Gericht vor, den

„Tatbestand der Untreue in Fällen der vorliegenden Art im subjektiven Bereich dahingehend zu begrenzen, dass der bedingte Vorsatz eines Gefährdungsschadens nicht nur Kenntnis des Täters von der konkreten Möglichkeit eines Schadenseintritts und das Inkaufnehmen dieser konkreten Gefahr voraussetzt, sondern darüber hinaus eine Billigung der Realisierung dieser Gefahr, sei es auch nur in der Form, dass der Täter sich mit dem Eintritt des ihm unerwünschten Erfolgs abfindet“.

Die grundsätzliche Anerkennung des Gefährdungsschadens als Vollendung des Schadensmerkmals stehe dem nicht entgegen, weil aus

²⁷ BGH NJW 2007, 1760, 1764.

²⁸ Für alle vorstehenden Zitate vgl. BGH NJW 2007, 1760, 1764.

²⁹ BGH NJW 2007, 1760, 1766.

³⁰ BGH ebda.

Sachregister

- Affektionsinteresse 228 ff., 234, 240, 264
Aliud 211, 250 f., 310, 324 f.,
Außenweltereignis 41, 43, 63, 68, 92, 146,
272, 333
- Barwert 19, 31 ff., 43 ff., 52 ff., 190, 295 ff.,
399
– Barwertinteresse 288 ff., 295 ff.
– Barwertmethode 31, 34, 45 f., 53 f., 58,
310
– Nettobarwert 52 f., 56
Bestimmtheit 32, 34, 61, 66, 92 f., 114,
120 ff., 174, 258, 334
Betriebswirtschaftlich 45 ff., 122 ff.
Betrug, betrügerisch 37 ff., 136 ff., 279 ff.,
311 ff.,
– Eingehungsbetrug 23, 97, 125, 118,
138 f., 144 f., 174, 215 ff., 247, 276 ff., 301
– Erfüllungsbetrug 202 ff.
– Kapitalanlagebetrug 114, 139, 324
– Kreditbetrug 21 ff., 117, 128, 139,
278 ff.
– Spendenbetrug, Schenkungsbetrug
233 ff.
– Steuerbetrug 17
Bewertung 45 ff., 169 ff.
Bilanz 5 ff.
– Bilanzrecht 18 ff., 110, 120 ff., 157 f.,
180, 270, 303, 330
– bilanzielle Verfahren 5 ff.
- Definitionsproblem 95, 99, 103, 107 ff.
Dispositionsfreiheit 159, 199, 221 f.,
233 ff., 265
- Empirisch 38 ff., 57, 67, 70 ff., 103, 151,
159, 163, 186, 248, 270 f., 301, 306
– Empirische Tatsache 74 ff.
– Objektiv-empirisch 8
- Finanzinstrumente 157, 309 f., 317 ff.
Formalisierung 51, 58, 65, 94, 123
- Gefahr 124 f.
– Gefährdung 27 ff., 42 f., 93 f., 100 ff.,
178, 270
– Gefährdungsschaden 5 ff., 38 ff., 95 ff.,
133 ff., 334
Geld 46 ff., 61, 76 ff., 90, 111 ff., 153 ff.,
156 ff., 210 ff., 298, 309 ff., 237 ff.,
– Geldwert 90, 104, 106, 111, 113, 152 ff.,
210 ff., 236 f., 241 f., 256, 262, 267 f., 277,
283, 298, 327 ff.
– Geldwertkontinuität 156 ff.
- Handelsbilanz 27, 157 f.
Handlungsobjekt 37 ff., 270, 333
Haushaltsuntreue 144, 256, 257 ff.
- Individuell 130, 150, 179, 185, 193, 209,
216, 221, 226 f., 232, 243, 249, 284
– individuell-objektiver Schadensbegriff
149 ff., 157 ff., 221 ff., 231 ff., 269 ff.
– individueller Schadenseinschlag 144 ff.
Investitionstheorie 45 f., 52 ff., 91 f.
- Kapital
– Kapitalanlage 250, 306 ff.
– Kapitalmarkt 45, 55 ff., 310
Kontrafaktisch 78, 82, 83 ff., 160, 164,
180, 183, 189, 237, 248, 251, 256, 329
Kredit 8, 53, 118, 128, 163, 24, 285, 288 ff.
Kreditbetrug s. Betrug
- Mathematisch 93, 101, 122, 283
Melkmaschinenfall 244 ff.
Metrischer Begriff 116
Modell 53 ff., 95, 108, 112, 140, 162, 169,
180 ff., 212, 230 ff., 243, 251, 264, 269,
271 ff., 278, 296, 302, 315

- Monetarisiert 46 ff., 90, 172, 211 f., 219, 207, 335
- Objektiv 3, 8, 33, 63, 75, 121, 123, 150, 155 ff., 164 f., 181, 201, 208 f., 221, 248 ff., 262, 268, 291, 308, 322, 333
- Objektiver Tatbestand 9, 37
 - Objektiv-individueller Schadensbegriff s. individuell-objektiver Schadensbegriff
 - Objektiv-wirtschaftlich 16 f., 148, 150, 156 f., 183, 280
 - Objektiv statistisch 62 ff.
- Pflichtverletzung 14, 28, 102, 136 ff., 189, 253 ff., 189, 275, 279, 291, 292 ff., 303 ff.
- Prognose 1 ff., 27 ff., 32 ff., 43, 54, 57, 62 f., 92 ff., 110 ff., 115 ff., 127, 151, 268 ff., 312
- Prognoseabhängigkeit 115
 - Prognoseproblem 8, 29, 45 ff., 91 ff., 129, 152, 178, 277, 306
 - Prognoseschaden 115, 131
- Qualitativer Begriff 117
- Recht 1, 31 ff., 67 ff., 125, 152 ff., 180 f., 267 f., 321
- Rechtsgut 39 ff., 134, 225 ff., 309
 - Rechtsgutsinhaber 283 ff.
 - Rechtsgutsobjekt 46, 70
- Risiko 10, 13, 20, 23, 33, 57 ff., 113, 126, 192, 217, 275 f., 292 ff., 316 ff., 326 ff., 333
- Risikogeschäft 278 ff.
 - Kreditrisikomanagement 32
- Schneeballsystem 330 ff.
- Soziale Tatsache 75 ff., 270
- Substanzverlust 109 ff.
- Subsumtion 70 ff.
- Synonymitätsproblem 99 ff., 125
- Tatobjekt 81
- Tatsache 73 ff.; 270 ff.
- Treue
- Treueverhältnis 254 ff.; 320 ff.
 - Treugeber 144 f., 252 ff., 289 ff., 317 f.
 - Treunehmer 252 ff., 265, 275, 290 ff., 317
- Unmittelbarkeit 125 ff., 136 ff.
- Unternehmenswert 31, 130, 182
- Untreue 251 ff., 289 ff., 316 ff.
- Verfassungsrechtlich 11 ff., 29 f., 84, 121 ff., 220, 258
- Verletzungserfolg 37 ff., 90 ff.
- Verlust 99 ff., 109 ff.
- Vermögen 3, 15 ff., 20, 23, 38, 41 ff., 101, 103, 106, 111, 117 f., 123, 125, 134, 144, 150, 152 ff., 195, 158, 203, 208 f., 211 ff., 212 ff., 233, 235, 237 ff., 252 ff., 270, 274 f., 283 ff., 299 ff., 317 f., 331, 333
- Vermögensbegriff 99 ff., 153 ff.,
 - Vermögensbetreuungspflicht 252, 255, 265
 - Vermögensgefährdung 6 ff., 26, 97 ff., 140, 218, 271
 - Vermögensnachteil 9 ff., 105, 141 ff., 263 ff.
 - Vermögensschaden 267, 269 ff.
 - Vermögensverfügung 13, 53, 136 ff., 176, 228, 233 ff., 315
- Verwendung, sonst zumutbare 210 ff., 295 f., 319 ff.
- Warentermingeschäfte 321 ff.
- Werterhöhende Eigenschaft 202 ff.
- Wertpapiere 8, 31, 55, 58, 80, 115, 128, 130, 306, 310
- Wiederverkauf 159 ff., 210 ff.
- Wirtschaft 46 ff.
- Wirtschaftlicher Vermögensbegriff 99 ff., 153 ff.
- Zahlungsströme 9, 16, 30-43, 34 f., 54, 58 ff., 91 ff., 121 ff., 307 ff.
- Zukunft 46 ff., 61 ff.
- Zweck 156 ff., 195 ff.
- Zweckerreichung, schadensausschließende 185 ff.
 - Zwecksetzung 197 ff., 213, 234 ff., 254 ff., 280, 290, 307
 - Zweckverfehlung 232, 291 ff.
 - Zweckverfehlungslehre 232 ff., 279 ff.
 - Zweckwidrigkeit 253, 259, 318